Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz



Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz D - 10173 Berlin II C 502

Hans Purwin KG Riemerstr. 11 13507 Berlin Geschäftszeichen
II C 502(V) – 241/G/11
Bearbeiter
Axel Strohbusch

Zimmer 4.206

Telefon (030) 9025 – 2275 (Intern: 925) Telefax (030) 9025 – 2265 (Intern: 925)

E-Mail*
axel.strohbusch@SenGUV.Berlin.de

Datum 11.07.2011

vertreten durch:

Rechtanwälte Härting Chausseestraße 13 10115 Berlin

per Fax vorab: 28 30 57 44

Genehmigung gemäß § 11 LlmSchG Bln

Ihr Antrag vom 27.04.2011, ergänzt durch Schreiben vom 09.06. und 10.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich genehmige widerruflich die von Ihnen beantragte Veranstaltung:

Bezeichnung:	51. Deutsch-Amerikanisches \	/olksfest
Ort:	Heidestr. 30 (ehemaliger Container-Bahnhof), 10557 Berlin	
Veranstaltungszeitraum:	16 Tage im Zeitraum vom 28.07. bis 14.08.2011	
Öffnungszeiten:	Sonntag bis Donnerstag	14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
	Freitag und Sonnabend	14.00 Uhr bis 23.30 Uhr
Bühnenbetrieb:	Sonntag bis Donnerstag	15.00 bis 22.00 Uhr
	Freitag und Samstag	15.00 bis 22.30 Uhr
Betriebszeiten des Festzeltes:	Sonntag bis Donnerstag	17.00 bis 22.30 Uhr
	Freitag und Samstag	17.00 bis 23.00 Uhr

Die notwendigen Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Reparaturarbeiten) sind nach Maßgabe der Nebenbestimmungen Nr. 18 bis 20 durchzuführen.

Ihr darüber hinaus gehender Antrag wird abgelehnt.

Der Aufbauplan, übersandt mit Schreiben vom 10.06.11, Stand 19.05.11, ist verbindlicher Bestandteil meiner Genehmigung.

Dienstgebäude: Brückenstraße 6 10179 Berlin

Postanschrift: Brückenstraße 6 10179 Berlin Fahrverbindungen:
- U8 Heinrich-Heine-Str.,

- U8 Heinrich-Heine-Str., barg
- U8 Jannowitzbrücke, Lanc
- U2 Märkisches Museum (kurzer Fußweg)
- S-Bhf Jannowitzbrücke 1017

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr, 59 10179 Berlin Kontonummer 58-1 00 513480401 0 990 007 600 10 001 520 Geldinstitut Postbank Berlin Berliner Bank AG Landesbank Berlin LZB Berlin

<u>&</u>

Sprechzeiten: nach Vereinbarung Internet / Bereich Umwelt: www.berlin.de/sen/umwelt//

Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 1. Bedingung: Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn Sie mir schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt haben, an welchen zwei Tagen im o.a. Veranstaltungszeitraum Sie die Genehmigung nicht in Anspruch nehmen und Ruhetage einlegen werden. Maßgeblich ist der Eingang einer entsprechenden Erklärung unter der im Briefkopf angegebenen Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, in der Poststelle oder direkt bei mir im Dienstgebäude Brückenstraße 6.
- Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). <u>Insbesondere behalte ich mir vor, die Veranstaltungszeit zu verkürzen und Musikdarbietungen sowie Lautsprecherdurchsagen nach 22:00 Uhr zu verbieten.</u>
- Die Genehmigung bzw. eine Kopie ist vor Ort (Leitstelle) bereitzuhalten und den kontrollierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Polizei vorzulegen.
- 4. Die Anwohnerinnen und Anwohner im Einwirkungsbereich der Veranstaltung insbesondere in der Heidestraße, Scharnhorststraße, Lehrter Straße sowie in der Kieler Straße sind rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung durch Wurfsendungen von Ort, über Zeit und Art der Veranstaltung zu unterrichten und um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten. Es ist anzugeben, an wen sich eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer bei Ihnen wenden kann (Name und Telefonnummer).

Sie haben die telefonische Erreichbarkeit für den gesamten Genehmigungszeitraum zu gewährleisten.

- Beabsichtigte Änderungen der genehmigten Veranstaltung sowohl zeitlicher als auch inhaltlicher Art und / oder Veränderungen des Lageplans sind mir durch Sie sofort anzuzeigen und bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 6. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von Ihrer Verantwortlichkeit als Genehmigungsinhaberin für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Beachtung der Hinweise bei Durchführung der Veranstaltung.

Veranstaltungsbetrieb

- 7. Schau-/Fahrgeschäfte mit besonders störender Geräuschentwicklung sind an den Stellen des Veranstaltungsbereiches aufzubauen, die von den Wohnhäusern am weitesten entfernt sind.
- 8. Der Betrieb der Rock n' Roller Achterbahn ist von Sonntag bis Donnerstag um 22.00 Uhr und Freitag sowie Samstag um 23.00 Uhr zu beenden.
- 9. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung darf der nach AV LImSchG Bln – Veranstaltungen ermittelte Beurteilungspegel L_r an den relevanten Immissionsorten 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fenster des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Messort folgende Immissionswerte nicht überschreiten

Kieler Straße 1 und Scharnhorststraße 13 - 14

Sonntag bis Donnerstag tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) $L_r = 62 \text{ dB}(A)$

Freitag und Samstag tagsüber (07.00 bis 23.00 Uhr) $L_r = 62 \text{ dB}(A)$

in der ungünstigsten Nachtstunde $L_r = 49 \text{ dB(A)}$

Heidestraße 45

Sonntag bis Donnerstag tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr)	$L_r = 68 \text{ dB}(A)$
Freitag und Samstag tagsüber (07.00 bis 23.00 Uhr)	$L_r = 68 \text{ dB}(A)$
in der ungünstigsten Nachtstunde	$L_r = 55 \text{ dB(A)}$

Lehrter Straße 26A

Sonntag bis Donnerstag tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr)	$L_r = 66 \text{ dB}(A)$
Freitag und Samstag tagsüber (7.00 bis 23.00 Uhr)	$L_r = 66 \text{ dB}(A)$
in der ungünstigsten Nachtstunde	$L_r = 53 \text{ dB}(A)$

Lehrter Straße 22

Sonntag bis Donnerstag tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr)	$L_r = 65 \text{ dB}(A)$
Freitag und Samstag tagsüber (7.00 bis 23.00 Uhr)	$L_r = 65 \text{ dB}(A)$
in der ungünstigsten Nachtstunde	$L_r = 51 \text{ dB(A)}.$

Gemäß Nr. 3.10 der AV LImSchG Bln – Veranstaltungen wird die Nachtzeit an Freitagen und Samstagen um eine Stunde hinausgeschoben und somit die Tageszeit auf 07.00 bis 23.00 Uhr festgelegt.

Beurteilungsgrundlage sind die Taktmaximal-Mittelungspegel mit einer Taktzeit von 5 s (L_{AFTeq}) . Hierin ist der Zuschlag K_I für Impulshaltigkeit enthalten. Der Zuschlag K_T ist im Tageszeitraum mit 6 dB und in der ungünstigsten Nachtstunde mit 3 dB zu berücksichtigen.

Die genehmigten Immissionswerte gelten für den Beurteilungspegel, der die Summe der Geräusche aller relevanten Schallquellen der Veranstaltung am jeweiligen Immissionsort für den gesamten Veranstaltungszeitraum (inkl. erforderlicher Sound- oder Linechecks) erfasst.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert im Tageszeitraum um nicht mehr als 20 dB(A) und in der ungünstigsten Nachtstunde um nicht mehr als 10 dB(A) über-schreiten.

10. Die Einhaltung der vorgenannten Werte ist von Ihrer Seite über den gesamten Verlauf der Veranstaltung, ggf. durch weitere organisatorische Maßnahmen, sicherzustellen. Die Lautsprecher der Bühne sind in Richtung Norden auszurichten. Die verwendeten Beschallungsanlagen sind vor Veranstaltungsbeginn durch eine von Ihnen beauftragte, nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzupegeln, zu limitieren und zu versiegeln. Dabei ist am "Emissionspunkt" 10 m vor der Box im Tageszeitraum von einem Taktmaximal-Mittelungspegel von Laften = 90 dB(A) und in der ungünstigsten Nachtstunde von Laften = 80 dB(A) auszugehen. Die Einhaltung der Werte ist über den gesamten Verlauf der Veranstaltung zu überprüfen.

Die im Festzelt verwendeten Beschallungsanlagen sind vor Veranstaltungsbeginn <u>durch eine von Ihnen beauftragte</u>, nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Messstelle einzupegeln, zu limitieren und zu versiegeln. Dabei ist im Festzelt im Tageszeitraum von einem Taktmaximal-Mittelungspegel von $L_{AFTeq} = 95 \text{ dB}(A)$ und in der ungünstigsten Nachtstunde von $L_{AFTeq} = 85 \text{ dB}(A)$ auszugehen. Die Einhaltung der Werte ist über den gesamten Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen. Die Unversehrtheit des Siegels ist nach Ende der Veranstaltung zu überprüfen.

Die Beschallungsanlagen der Fahrgeschäfte sind <u>durch eine nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Messstelle</u> so einzumessen und geeignet zu begrenzen, dass in 5 m Entfernung von den Lautsprecherboxen im Tageszeitraum ein Taktmaximal-Mittelungspegel von $L_{AFTeq} = 78 \text{ dB}(A)$ und in der ungünstigsten Nachtstunde von $L_{AFTeq} = 68 \text{ dB}(A)$ nicht überschritten wird.

Die Lautsprecher sind entsprechend ihrer Richtcharakteristik auf das jeweilige Fahrgeschäft zu richten. Die Lage und die Abstrahlrichtungen der Lautsprecher an den übrigen Schaustellergeschäften sind so zu gestalten, dass eine vermeidbare Beschallung der bewohnten Bereiche nicht stattfindet.

- 11. Signale von Hupen und Sirenen an den Fahr- und Vergnügungsgeschäften, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind nach 20:00 Uhr verboten.
- 12. Nach 20:00 Uhr dürfen akustische Signalgeräte nur aus Sicherheits- und Gefahrenabwehrgründen eingesetzt werden.
- 13. Zur Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes der vom Veranstaltungsbereich ausgehenden Lärmimmissionen lassen Sie am ersten Veranstaltungstag und in Abstimmung mit mir an mindestens zwei weiteren Veranstaltungstagen Lärmmessungen durch eine von Ihnen beauftragte, nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen.

Die Messungen sind an folgenden Immissionsorten durchzuführen:

- Kieler Straße 1
- Heidestraße 45
- Lehrter Straße 26A
- Lehrter Straße 22.

Sie haben sicherzustellen, dass die Werte den jeweiligen verantwortlichen Technikerinnen und Technikern der Beschicker der Veranstaltung bekannt gegeben und auch von diesen eingehalten werden.

- 14. Die Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte ist von Ihrer Seite über den gesamten Verlauf der Veranstaltung, ggf. durch weitere organisatorische Maßnahmen, sicherzustellen.
- Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Einpegelungen und Messungen entstehen, haben Sie zu tragen.
- 16. Signale von Hupen und Sirenen an den Fahr- und Vergnügungsgeschäften, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind nach 20.00 Uhr verboten.
- 17. Die Benutzung von akustischen Signalgeräten ist hinsichtlich der Lautstärke auf das aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Notwendige Arbeiten

- 18. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Reparaturarbeiten) sind nur an Werktagen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr vorzunehmen.
- 19. Ünnötige Geräusche sind zu vermeiden, insbesondere das Werfen von Metallrohren beim Be- und Entladen.
- 20. Hup- und Hornsignale, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.

Begründung

Rechtsgrundlage ist § 11 LlmSchG Bln in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LlmSchG Bln.

Gemäß § 7 LImSchG Bln bedürfen öffentliche Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, einer Genehmigung. Diese kann gemäß § 11 Satz 1 LImSchG Bln bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses widerruflich erteilt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist.

Die Veranstaltung wurde an Hand der eingereichten Unterlagen überprüft. Eingang in die Beurteilung hat der Bericht Nr. 411135-01.01 zur Bestimmung der Geräuschimmission ausgehend vom Deutsch-Amerikanischen Volksfest 2011 an der Heidestraße in 10557 Berlin der Firma Kötter Beratende Ingenieure Berlin GmbH vom 01.06.2011 gefunden.

Es wurde festgestellt, dass störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind und eine Genehmigung erforderlich ist.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt gemäß § 11 Satz 2 LImSchG Bln in der Regel vor, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist.

Das Deutsch-Amerikanische Volksfest findet seit 1961 alljährlich in Berlin statt. Es dient traditionell der Förderung und Vertiefung der freundschaftlichen Kontakte zwischen den amerikanischen und deutschen Bürgerinnen und Bürgern und erfreut sich großer Beliebtheit bei den Besucherinnen und Besuchern. Der hohe öffentliche und außenpolitische Stellenwert der Veranstaltung wird von Seiten der Amerikanischen Botschaft und des Senates von Berlin immer wieder bekräftigt. Der bisherige Veranstaltungsbereich im Bezirk Steglitz-Zehlendorf steht nicht mehr zur Verfügung, als Ersatzort dient nun der ehemalige Container-Bahnhof.

Die Veranstaltung ist als störende Veranstaltung zu werten. Gemäß Nr. 3.9 Absatz 5 der AV LImSchG Bln – Veranstaltungen werden störende Veranstaltungen an nicht mehr als 18 Tagen pro Jahr und Immissionsort genehmigt. In diesem Jahr haben bereits an zwei Tagen störende Veranstaltungen, die auf Immissionsorte einwirken, die auch von den Geräuschen dieser Veranstaltung betroffen sind, stattgefunden. Damit ist die beantragte Veranstaltungsdauer von 18 Tagen abzulehnen und kann nur noch für 16 Tage genehmigt werden.

Im Interesse des Anwohnerschutzes wird Ihr Antrag hinsichtlich der Öffnungszeiten freitags bis samstags bis 24.00 Uhr ebenfalls abgelehnt.

Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, da ein öffentliches Bedürfnis zur Durchführung der Veranstaltung vorliegt und sie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung der Nachbarschaft zumutbar ist. Ihnen müssen im Interesse der Nachbarschaft jedoch umfangreiche Beschränkungen in Form der Nebenbestimmungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die durch die Veranstaltung zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben.

Sie sowie die hier bekannten Anwohnerinnen und Anwohner des Veranstaltungsbereiches erhielten gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Gegen den Genehmigungsentwurf habe sowohl Sie als auch einige der am Verfahren beteiligten Anwohnerinnen und Anwohner Einwände erhoben.

Sie machen geltend, dass die Veranstaltung an 18 Tagen und nicht wie genehmigt nur an 16 Tagen stattfinden soll. Ihrer diesbezüglich vorgebrachten Einwendung bin ich nicht gefolgt. Entgegen Ihrer Auffassung wurde für die Aufführung des Musical "Cats" auf dem Grundstück Heidestraße 30 unter dem 11.04.2011 eine Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln durch das Bezirksamt Mitte von Berlin (Geschäftszeichen: UmNat 121 1413-0043-11) erteilt. Aus dieser Genehmigung geht hervor, dass zwei der im genehmigten Zeitraum durchgeführten Aufführungen als störende Veranstaltungen im Sinne der Nr. 3.9 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen zu werten sind. Diese zwei Tage, an denen störende Veranstaltungen durchgeführt wurden, sind auf das Deutsch-Amerikanische-Volksfest anzurechnen.

Nichts anderes ergibt sich aus dem Schreiben dieser Behörde vom 16.03.2011, wonach Sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass andere störende Veranstaltungen die Ihnen zulässige Anzahl an Veranstaltungstagen für das Deutsch-Amerikanische Volksfest vermindern werden.

Da Sie der im Anhörungsschreiben vom 22.06.2011 enthaltenen Aufforderung, bis 06.07.2011 zwei Ruhetage zu benennen, nicht nachgekommen sind, habe ich mit Nebenbestimmung Nr. 1 die rechtlich zulässige Inanspruchnahme dieser Genehmigung von einer entsprechenden Erklärung abhängig gemacht. Rechtsgrundlage ist § 11 Satz 3 LlmSchG Bln i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Die Bedingung dient dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen, in dem sie gewährleistet, dass von der Genehmigung nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die konkreten Veranstaltungstage bekannt sind und somit auch sichergestellt ist, dass lediglich die 16 zulässigen Veranstaltungstage durchgeführt werden.

Der von Ihnen im Zusammenhang mit der Anzahl der zulässigen Veranstaltungstage für das Deutsch-Amerikanische Volksfest geäußerten Auffassung, die Veranstaltung könne als wenig störendes Ereignis angesehen werden, kann ich mich nicht anschließen. Die Ableitung einer Gemengelage, die zu einer Absenkung des Schutzniveaus für die Anwohnerinnen und Anwohner führen würde, ist rechtlich nicht tragbar. Dabei ist entscheidungserheblich, dass in dem zu betrachtenden Gebiet gerade eine städtebauliche Entwicklung stattfindet, die diesem Bereich den Charakter eines Gewerbegebietes nimmt und Wohnnutzung zulässt. Daher wäre allenfalls die Annahme eines Mischgebiets zutreffend. Der für wenig störende Veranstaltungen nach Nr. 3.8 Abs. 1 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen für diesen Gebietstyp zulässige Immissionsrichtwert von 65 dB(A) wird ausweislich der vorliegenden Prognose der Firma Kötter Beratende Ingenieure Berlin GmbH vom 01.06.2011 überschritten.

Hohes Gewicht hat die Tatsache, dass vorliegend das Bundeswehrkrankenhaus von den Geräuscheinwirkungen betroffen ist. Bei dem für diese Nutzung gemäß Nr. 3.7 Abs. 1 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen anzusetzenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) tagsüber bzw. gemäß Nr. 3.8 Abs. 1 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen maßgeblichen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) tagsüber bei wenig störenden Veranstaltungen ist die von Ihnen getroffene Annahme eines geeigneten Zwischenwertes von 68 dB(A) keinesfalls tragbar.

Eine Einordnung des Deutsch-Amerikanischen Volksfestes als wenig störende Veranstaltung mit einem zulässigen Beurteilungspegel von 68 dB(A) würde zudem dazu führen, dass die Veranstaltungstage dieses Volksfestes nicht auf die zulässige Anzahl gemäß Nr. 3.9 Abs. 6 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen angerechnet würden. Es wären also weitere Veranstaltungen mit hohen Beurteilungspegeln vor Ort möglich. Dies ist den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht mehr zuzumuten.

Sie machen weiterhin geltend, dass es für die Beschränkung in Nebenbestimmung Nr. 7 keinen zwingenden Grund gäbe und dass der Beginn der Nachtzeit für alle Veranstaltungstage um eine Stunde hinausgeschoben werden sollte.

Diesem Einwand kann ich ebenfalls nicht folgen. Durch das Deutsch-Amerikanische Volksfest werden erhebliche Geräuschimmissionen verursacht, die eine Gesamtabwägung der betroffenen Schutzgüter und der Interessen der Beteiligten erfordern. Zwar kann bei störenden Veranstaltungen die Nachtzeit gemäß Nr. 3.10 Abs. 3 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen an allen Wochentagen hinausgeschoben werden. Dies steht jedoch im Ermessen der Behörde. Angesichts der erheblichen Geräuschimmissionen ist es zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner mit Blick auf § 22 Abs. 1 BlmSchG geboten, die Geräuschimmissionen auf ein zumutbares Mindestmaß zu reduzieren. Daher kann aus Nr. 3.10 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen nicht abgeleitet werden, dass der dort beschriebene Rahmen in jedem Fall ausgenutzt werden kann. Der Umfang, in dem ein Hinausschieben der Nachtzeit zulässig ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Vorliegend würde ein Hinausschieben der Nachtzeit an allen Veranstaltungstagen bedeuten, dass die Anwohnerinnen und Anwohner in den angrenzenden schutzwürdigen Bereichen bis 23:00 Uhr Geräuschimmissionen mit einem Beurteilungspegel L, bis 68 dB(A) ausgesetzt wären. Dies ist mit Blick auf die Bedeutung der Nachtruhe für die Gesunderhaltung nicht zumutbar. Es ist Ihnen vielmehr zuzumuten, sonntags bis donnerstags ab 22:00 Uhr die Geräuschimmissionen der Veranstaltung entsprechend zu reduzieren.

Ihr Gewinnerzielungsinteresse muss gegenüber den berechtigten Ruheschutzinteressen der Anwohnerinnen und Anwohner zurück stehen.

Daher ist auch die Betriebszeit für das als störend einzustufende Fahrgeschäft Rock `n' Roller-Achterbahn entsprechend zu begrenzen. Im Übrigen entspricht diese Nebenbestimmung der Empfehlung in der von Ihnen beauftragten Prognose der Firma Kötter Beratende Ingenieure Berlin GmbH vom 01.06.2011.

Schließlich wenden Sie ein, dass die festgelegten Immissionswerte für die Nachtzeit zu niedrig angesetzt seien. Diesem Einwand folge ich ebenfalls nicht. Lediglich für das Gebäude Heidestraße 45 ist ein Beurteilungspegel für die ungünstigste Nachtstunde von 55 dB(A) zu erwarten. Für dieses aus Sicht des Immissionsschutzes am ungünstigsten gelegene Haus wird Ihnen ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) in Nebenbestimmung Nr. 9 auch zugestanden. Hinsichtlich der Übrigen aufgeführten Immissionsorte ist hingegen nicht ersichtlich, warum diese Pegel erhöht werden sollten. Ausweislich der Prognose der Firma Kötter Beratende Ingenieure Berlin GmbH vom 01.06.2011 lassen sich die in der Genehmigung aufgeführten Pegel einhalten, so dass das in § 22 Abs. 1 BImSchG normierte Minimierungsgebot einer "vorsorglichen" Erhöhung der der Immissionswerte entgegensteht.

Zusammenfassend greifen daher Ihre Einwendungen gegen den Genehmigungsentwurf nicht durch.

Einige der am Verfahren beteiligten Anwohnerinnen und Anwohner wenden sich ebenfalls gegen den Genehmigungsentwurf.

Es wird eingewendet, dass durch die Musicalveranstaltung "Cats" mehr als zwei störende Veranstaltungstage aufgetreten sind. Diesem Einwand kann ich nicht folgen. Ausweislich der mir vorliegenden Genehmigung des Bezirksamtes Mitte von Berlin (Geschäftszeichen: UmNat 121 1413-0043-11) vom 11.04.2011 wurden durch das Musical "Cats" an zwei Tagen Geräuschimmissionen genehmigt, die als störende Veranstaltungen im Sinne von Nr. 3.9 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen zu betrachten sind. Allein die Genehmigung ist insofern maßgeblich, als eventuelle Verstöße gegen diese Genehmigung oder Veranstaltungen ohne Genehmigung ggf. bußgeldrechtlich verfolgt werden, dem sich rechtmäßig um eine Genehmigung bemühenden Veranstalter des Deutsch-Amerikanischen Volksfestes jedoch nicht zu seinen Lasten vorgehalten werden können.

Weiterhin wird die Standortwahl kritisiert. Andere Standorte wären nicht in Betracht gezogen worden. Diesem Einwand folge ich nicht. Die Auswahl des Standortes ist Sache des Veranstalters und nicht der Verwaltungsbehörde. Daher ist es auch nicht Aufgabe der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz eine aktive Auswahl von Standorten für Volksfeste zu betreiben. Im vorliegenden Fall hat der Veranstalter jedoch auch andere Standorte in Betracht gezogen. Einer dieser Alternativstandorte wurde von dieser Behörde im Vorfeld auf seine Eignung unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes überprüft. Dass sich der Veranstalter schließlich für das Gelände in der Heidestr. 30 entschieden hat, ist Ausdruck seines unternehmerischen Handlungswillens und nicht zu beanstanden, solange er sich an das geltende Immissionsschutzrecht und insbesondere die diesbezüglichen Regelungen dieser Genehmigung hält.

Von Anwohnerseite wird zudem eingewendet, dass vorliegend auf Grund der faktischen Situation von einem Reinen Wohngebiet bzw. einem Allgemeinen Wohngebiet bei der immissionsschutzfachlichen Betrachtung auszugehen wäre. Dem halte ich entgegen, dass Nr. 3.9 AV LImSchG Bln – Veranstaltungen für störende Veranstaltungen keine Differenzierung nach Baugebieten vorsieht, sondern einheitlich für alle Gebiete bzw. Nutzungen (so auch für Krankenhäuser!) einheitliche Werte vorsieht. Durch die Einordnung der Veranstaltung als störende Veranstaltung im vorgenannten Sinne führt die Beachtung der tatsächlichen oder planungsrechtlichen Gebietstypisierung nicht zur Festsetzung anderer Immissionswerte. Die tatsächliche Nutzung des Gebiets wurde jedoch bei der Festlegung der zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner dienenden Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die topografischen Besonderheiten des Gebiets sind in die Prognoseberechnung der Firma Kötter Beratende Ingenieure Berlin GmbH vom 01.06.2011 eingeflossen.

Die Anwohnerinenn und Anwohner machen weiterhin eine permanente messtechnische Überwachung geltend. Diesem Vorschlag folge ich nicht, da dies gegenüber dem Veranstalter den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen würde.

Die Beschallungsanlagen der Bühne und des Festzeltes werden vor Veranstaltungsbeginn auf die zulässigen Werte durch eine sachverständige Stelle eingepegelt und gegen Manipulation gesichert. Daher ist diesbezüglich eine Überwachungsmessung nicht erforderlich. Eine in gleicher Weise durchzuführende Einpegelung der Beschallungsanlagen der Fahrgeschäfte ist auf Grund ihrer Vielzahl nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich. Zudem treten hier zusätzlich Fahrgeräusche und die verhaltensbedingten Lautäußerungen der Fahrgäste auf, die sich technisch nicht begrenzen lassen. Daher werden die Geräuschimmissionen am ersten Veranstaltungstag und an zwei weiteren Veranstaltungstagen messtechnisch erfasst und auf der Basis dieser Messungen werden ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen getroffen. In Nebenbestimmung Nr. 2 ist hierfür ein Auflagenvorbehalt formuliert worden. Dieses Vorgehen wird bei Volksfesten von dieser Behörde seit Jahren praktiziert und hat sich bewährt.

Von einigen Anwohnerinnen und Anwohnern wird die Wahl der in der Genehmigung ausgewiesen Immissionsorte für die Bestimmung der Geräuschimmissionen kritisiert. Auf Grund dieser Einwände wurden die Nebenbestimmungen Nr. 9 und Nr. 13 neu gefasst.

Schließlich wird eine Verkürzung der Öffnungszeiten geltend gemacht. Diesem Einwand folge ich nicht, da das Interesse des Veranstalters und der Besucherinnen und Besucher die Festlegung der Öffnungszeiten in dem hier geregelten Umfang rechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Einschränkungen des Festzelt- und Bühnenbetriebes die Geräuschimmissionen bereits ab 22:00 Uhr bzw. 22:30 Uhr und vor Sonnabenden und Sonntagen ab 22:30 bzw. 23:00 Uhr erheblich gesenkt werden. Der für störende Veranstaltungen zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit 55 dB(A) wird nicht überschritten.

Die Genehmigung in der vorliegenden Form stellt einen angemessen Ausgleich zwischen den Interessen des Veranstalters und der Besucher einerseits und den Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner andererseits dar. Die unterschiedlichen Interessen habe ich wie vorstehend ersichtlich gegeneinander abgewogen.

Gebühren

nicht abgedruckt

Rechtsbehelfsbelehrung

nicht abgedruckt

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheids an.

Rechtsgrundlage ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes anordnen. Die Folge ist, dass eine etwaige Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Vorliegend ist ein besonderes Vollzugsinteresse gegeben.

Zum Einen haben Sie als Veranstalter im Rahmen der Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG deutlich gemacht, dass sie mit einer Reihe von Regelungen dieses Bescheids, die ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen gefunden haben, nicht einverstanden sind. Es steht daher zu befürchten, dass Sie einzelne oder mehrere der Nebenbestimmungen dieses Bescheids anfechten werden. Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 11 Satz 3 LImSchG Bln). Im Falle der Anfechtung einer Nebenbestimmung oder mehrerer Nebenbestimmungen würde deren Schutzwirkung entfallen, da diese dann nicht mehr im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden könnten.

Dies ist vor dem Hintergrund der mit der Veranstaltung verbundenen erheblichen Geräuschimmissionen nicht hinnehmbar. Die Nebenbestimmungen sind integraler Bestandteil der Genehmigung und stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicher. Würden sie, wenn auch nur teilweise, entfallen, würde das Vorhaben den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht mehr zumutbar sein. Der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner ist ein Schutzzweck des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin und liegt im öffentlichen Interesse.

Zum Anderen liegt die Durchführung des Vorhabens, so wie es genehmigt ist, im Interesse des Landes Berlin. Dies liegt in der Tradition der Veranstaltung begründet. Für Berlin wird die Veranstaltung daher nicht nur als Wirtschaftsfaktor, sondern auch als Imageträger angesehen, so dass es in diesem Einzelfall angemessen ist, Ihnen sowie den erwarteten zahlreichen Besucherinnen und Besuchern Terminsicherheit zu gewährleisten.

Da eine Anfechtung der Genehmigung seitens der Anwohnerinnen und Anwohner ebenfalls aufschiebende Wirkung hätte, ist es sachgerecht, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Planungssicherheit zu schaffen. Dabei wird von mir berücksichtigt, dass bereits umfangreiche Planungen ins Werk gesetzt und Verträge abgeschlossen wurden. Die Anwohnerinnen und Anwohner sind durch die Nebenbestimmungen ausreichend geschützt, so dass das Entfallen der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage für diese keine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Rechtschutzmöglichkeiten darstellt.

Hinweise

- Gemäß § 11 LImSchG Bln steht diese Genehmigung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann daher diese Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.
- Eine Risikoverminderung für Gehörschäden ist für die Besucherinnen und Besucher Ihrer Veranstaltung bei einer Musikbeschallung mit einem Wert unter 100 dB(A) gegeben, ohne dass der Spaßfaktor leidet.
 - Die Anwendung der DIN 15905-5 "Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik" wird empfohlen.
- 3. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
- 4. Sonstige notwendige Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
- 5. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin dar. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 6. nicht abgedrückt
- 7. Eine Kopie dieser Genehmigung übersende ich zur Kenntnisnahme an:
 - a. Der Polizeipräsident in Berlin, Abschnitt 33
 - Bezirksamt Mitte von Berlin, Umweltamt
 - Bezirksamt Mitte von Berlin, Ordnungsamt
 - d. die Verfahrensbeteiligten

Anlage

Vorläufiger Lageplan, Stand: 19.05.11

Fundstellen

(siehe Anlage)

Mit freundlichen Grüßen Im AuftragStrohbusch